



Erinnerung

an das Sanitäts-Personale in Betreff der Behandlung von wüthen-
den Hunden verletzter Menschen, und über die zur Auffuchung
eines Mittels gegen die Wasserscheue anzustellenden Versuche.

Die unter den Thieren des Hunde- und Raubgeschlechts in unsern Ländern oft zu allen Jahreszeiten aus unbekanntem Ursachen (also scheinbar von selbst) ausbrechende, unter den Namen: „Hundswuth, Windigkeit, Wasserscheue bekannte Krankheit hat von jeher die Aufmerksamkeit und die Sorgfalt der Staatsverwaltung in Anspruch genommen, denn sie beschränkt sich nicht auf die davon befallenen Thiere, sondern weil es zu ihren Eigenschaften gehört, den Speichel der Ergriffenen nicht nur reichlicher zu erzeugen und giftig und ansteckend zu machen, wird sie durch Beschmutzung mit solchem Speichel, vorzüglich aber durch Biße nur zu oft auf andere Hausthiere und Menschen übertragen.

So gewiß und zuverlässig das Reinigen der von dem Wuthgeifer besudelten gesunden Hautflächen mit reichlichen Wasser und mit scharfer Aschenlauge, und ein schnell nach einer Verwundung vorgenommenes Auswaschen und Einreiben der Wunden mit Salz oder vorzüglich mit Asche, und die in der Wunde durch 6 bis 7 Wochen fortwährend unterhaltene Eiterung den Verletzten vor dem Erkranken zu schützen vermag, eben so gewiß ist die Gefahr, wenn dieses nicht — oder zu spät — erst nach 24 Stunden oder noch später geschieht,

Wenn aber sich die Zeichen der beginnenden Krankheit einstellen, ist nur höchst selten Rettung möglich gewesen.

Ehemals scheint diese Krankheit unter den Menschen viel häufiger vorgekommen zu seyn, als jetzt. Man kannte nicht so allgemein die zuverlässig sichernde Wirkung einer schnell vorgenommenen örtlichen Behandlung der Bißwunden mit scharfen, Entzündung und Eiterung hervorbringenden Mitteln, und man war auf die Hunde und ihre Krankheiten weniger aufmerksam. Jetzt haben die Verfügungen der Staatsverwaltung, die weiter verbreiteten Einsichten, die Lehren der Verständigern und Weisern, und vor allen die Lehren der Erfahrung, diese Krankheit unter den Menschen viel seltener gemacht; allein es bleibt noch manches zu thun übrig, noch erliegt hie und da ein Unglücklicher diesem entsetzlichen Uebel.

Nachsichtslose Tödtung aller herrnloser oder sonst unbewacht herumlaufender Hunde ist immer eine höchst wichtige Polizei-Maßregel, aber sie wird unerlässlich, wenn sich irgendwo ein der Wuth verdächtiger Hund hat wahrnehmen lassen. Jede von einem auf eine ungewöhnliche Weise und ohne vorhergegangene Reizung des Thieres erhaltene Bißwunde muß, wenn sich dieses nicht sogleich durch genaue Beobachtung vollkommen gesund zeigt, als ein der Wuthvergiftung höchst verdächtiger Biß angesehen und behandelt werden.

Beinahe alle Berichte von solchen Ereignissen lauten dahin, daß ein unbekannter verlaufener Hund, Menschen, meistens Kinder und auch Thiere, die ihm auf seinem Wege aufstießen, ohne alle Veranlassung gebissen habe. Fast immer sind es nur Hunde, welche die furchtbare Wasserscheue verbreiten, daher sehr selten Katzen, noch viel seltener sind die Beispiele, daß es Füchse oder Wölfe (die der Krankheit gleichfalls unterworfen sind) waren. Wenn sich also eine solche Verletzung auf die angegebene Art durch einen Hund

der sich verdächtig benahm, und den man nicht weiter beobachtete, ereignet hat, muß auch die Wunde als der Wuthvergiftung höchst verdächtig behandelt werden.

Das Uebel, das aus einer solchen Behandlung hervorgehet, ist höchst unbedeutend im Vergleiche mit der Gefahr, ja mit der Gewißheit eines schaudervollen Todes, besonders wenn der behandelnde Arzt die Vorsorge nicht zu weit treibt, und sich auf das beschränkt, was wirklich allein nothwendig ist.

Wenn die Bißwunden möglichst bald nach geschehener Verletzung gut ausgewaschen, und mit Salz, oder (was ohne Vergleich besser ist) mit guter Holzasche so eingerieben werden, daß diese Salze in die Wundhöhlen selbst eindringen, so ist vorerst das Nöthigste und das Wichtigste geschehen, und der Verwundete kann ruhig die Ankunft des unverweilt herbei zu rufenden Arztes erwarten.

Man hat oft beobachtet, daß Aerzte, freilich in guter Meinung, Aelmittel auf Aelmittel häufen, und sie in so kurzen Zwischenräumen, und so großer Menge anwenden, daß es gar nicht zur Eiterung kommen kann, und daß durch den heftigen Entzündungszustand der Wunde, der mehrere Wochen unterhalten wird, Fieber und dieses in Verbindung mit dem Gemüthszustande, der unter solchen Umständen wohl unvermeidlich ist, eine Geneigtheit erzeugen muß, eine Krankheit auszubilden, wenn der Same derselben in den Körper vorhanden seyn sollte.

Alles kommt darauf an, daß nach dem Ausbluten und dem Auswaschen der Wunde schnell etwas Scharfes in dieselbe gebracht werde; wenn nichts anderes zur Hand wäre, Urin mit Straßenstaub, Erde, Tabak u. dgl. Das Beste aber ist gewiß Holzasche, die vor allem schnell flüßige thierische Substanzen umändert.

Wenn dann der Wundarzt, im Falle der giftige Zahn tief eingedrungen wäre, die Bißwunden mit der Lanzette etwas erweitert, und (was in jedem Falle, und auch bei feichten Wunden das Nächstbeste ist) eine geringe Menge lapis causticus chyrurg. in den tiefsten Grund der Wunde gebracht, und dort so lange gelassen hat, bis heftiges Brennen erfolgt, worauf der Aelmstein entfernt, und die Wunde ausgewaschen werden kann, so darf man mit großer Zuverlässigkeit auf die Zerstörung des noch in der Wunde oberflächlich gelegenen Wuthgiftes rechnen. Freilich wäre die Anwendung des glühenden Eisens bei weitem das vorzüglichste Sicherungsmittel, aber wenige werden die Kraft des Entschlusses haben, dazu sich zu verstehen.

Das Einschieben eines kleinen Zapfens von Cantharidenpflaster in die Höhle der Bißwunde ist bei weitem weniger wirksam; dann die Canthariden können wohl die Wundfläche entzünden, und sind im Verlaufe der Supperationszeit gewiß ein kräftiges Mittel, allein sie besitzen nicht wie der Aelmstein eine unmittelbare und chemisch zerstörende Kraft, welche es allein ist, was in der ersten Zeit nach der Vergiftung als das Wünschenswertheste erscheint.

Auch der Höllenstein in Substanz und bald nach der Verwundung angewendet, dürfte dieser Anzeige genügen.

Die auf solche Weise behandelte Bißwunde wird sich gewiß bald entzünden, und dem Chyrurgen stehen dann so viele Mittel zu Geboth, die sich bald einstellende Eiterung durch 6 bis 8 Wochen zu unterhalten, aber auch hier muß man vor Uebertreibungen, vor zu gewaltsamen Reizen und vor zu häufiger Anwendung caustischer Salben hüten.

Die Menschen vergessen zu leicht, daß der Zweck des ganzen scheinbar grausamen Verfahrens bloß der sey, daß alles ohne allen Folgen vorübergehe, und glauben also gar zu leicht, daß zu viel geschehe.

Es muß aber auch nicht mehr geschehen, als was nöthig ist, die gleich nach der Verletzung gut cauterisirte Wunde in Eiterung zu erhalten.

Die Furcht vor der chyrurgischen Behandlung hat vielleicht bei manchen Müttern eben so vielen Antheil an der Verheimlichung eines solchen Ereignisses, als bei andern der Leichtsinne oder das Nichtkennen der Gefahr.

Wenn in der ersten, oder wenigstens in den ersten Stunden nach der Verletzung das Angegebene und fast allenthalben Vorhandene angewendet, und nicht etwa ein kleiner Riß oder eine bedenkliche Beschmutzung durch Geißer des Hundes übersehen worden ist, darf man des guten Erfolges gewiß seyn; je später die Wunde gereinigt, und geätzt wird, desto schneller vermindert sich die Hoffnung und die Gefahr nimmt in diesem Verhältnisse zu.

Es wäre unverantwortlich einen solchen Verwundeten, der die Hülfe in den ersten Tagen versäumt hat, seinem Schicksale zu überlassen; man muß die auch schon geheilte Bisswunde vorzüglich durch Auflegen eines Stückchens Aetzstein eröffnen, aber die Prognosis darnach stellen.

So lange sich keine Anzeigen der herannahenden Wasserscheue wahrnehmen lassen, ist selbst in diesem Falle (von vernachlässigter ärztlicher Behandlung) das Aufsetzen aller Wundennarben noch vorzunehmen, und hier sind tiefer eingreifende Aetzmittel vorzüglich anzuwenden, z. B. verhältnißmäßig grosse Stückchen von lapis causticus chyrurg. (das geschmolzene reine Kali). Da der Zeitraum, durch welchen das Wuth-Contagium im thierischen Organismus sich ruhig verhält, nicht so bestimmt ist, wie bei andern Krankheiten contagiöser Natur, und die Beobachtung bald sehr kurze, bald sehr lange angeben, hat man noch immer Grund zu hoffen, daß mit der Zerstörung der verletzten Theile auch das aufgenommene Gift vertilgt werden könne. Wenn auch immer die Hoffnung den Ausbruch der Wuthkrankheit zu verhüten, größtentheils in einer zweckmäßigen und nachdrücklichen örtlichen Behandlung der gebissenen Stelle gegründet ist, so wäre denn doch zumal in jenen Fällen, wo selbe nicht gleich nach erfolgtem Bisse in Anwendung gebracht wurde, der gleichzeitige Gebrauch solcher prophylactischer Mittel, denen die Erfahrung glaubwürdiger Aerzte das Wort sprechen, wie z. B. die Canthariden, die Belladonna, der Schwefel, das Chlor, die Mercurial-Einreibungen, und so weiter nicht zu vernachlässigen; die Wahl des Mittels aber und die Art der Anwendung dem klugen Ermessen des Arztes zu überlassen.

Hingegen wird ihr Gebrauch unerläßlich, wenn sich schon Vorbothen des Wuthübels wahrnehmen lassen.

Eine gewissenhafte genaue Aufzeichnung des Verlaufes und der Wirkungen, welche die angewendeten Mittel allenfalls hervorbringen, ist am Finalberichte ohnehin vorzulegen; aber von doppelter Wichtigkeit und Interesse wird eine solche Mittheilung seyn, wenn die Behandlung mit einem glücklichen Erfolge belohnt worden seyn sollte, was sich in Fällen schon ergeben hat, wenn der Arzt gleich beim ersten Entstehen der Krankheit gerufen wurde, und diese nicht zu acut sich entwickelte; denn auch hierin zeigt sich bei der Wasserscheue eine grosse Verschiedenheit.

Wenn uns sichere Erfahrungen gelehrt haben, daß eine schnell nach der vergiftenden Verletzung eingeleitete und gehörig lang unterhaltene Eiterung der Bisswunden vor der Infection bewahre, so fehlt es der Arzneiwissenschaft doch an hinlänglich vielen zuverlässigen Beobachtungen darüber, wie lange die örtliche Behandlung ungestraft vernachlässiget werden könne, und welche Mittel bei wirklich annahender oder eingetretener Wasserscheue, und unter welchen Umständen und Verhältnissen sie wirksam gewesen.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß im ersten und im zweiten Falle die Beobachtungen nur dann erst wissenschaftlichen Werth erhalten, wenn es sich durch andere Ereignisse, z. B. durch das Erkranken gleichzeitig gebissener Thiere, als gewiß darstellt hat.

Es wird mit Grund erwartet, daß kein Arzt, der die unglückliche Gelegenheit hat, Beobachtungen dieser Art zu machen, unterlassen wird, alles das zu thun, was seine Pflicht gegen die Kranken erfordert, und was die Wissenschaft bereichern könnte, der er sich geweiht hat.

Nachdem jeder Vorfall dieser Art, wenn Hausthiere oder gar Menschen von einem verdächtigen Hunde angefallen und verletzt worden sind, bei der Bezirksobrigkeit angezeigt und darüber eine Erhebung vorgekehrt werden muß, so wird sich daraus bald ergeben, ob und wie ferne eine Gefahr vorhanden, und die ärztliche Behandlung nothwendig ist.

Es ist also, wenn die Sache zweifellos ist, nicht nöthig, und in keiner Vorschrift gegründet, mehrere Wundärzte oder gar den Physiker beizuziehen, und nur wo entweder wegen der wirklichen Existenz einer Gefahr, oder wo wegen der einzuleitenden Behandlung gegründete Zweifel erhoben werden, oder wenn bei einem Menschen sich die Symptome der Wasserscheue zeigen, ist die Beiziehung des Physikers zulässig.

Die Particularien, welche entweder zum Nachtheile der schuldtragenden Partei, oder des hohen Alerars, wie so oft schon der Fall gewesen, unnöthigerweise durch solches Concurriren mehrerer Aerzte sich auf unbillig hohe Beträge steigern würden, dürfen ohne genügende Rechtfertigung einer solchen Concurrenz nicht vorgelegt werden.

Uebrigens sind sie nach der alle Kurkosten betreffenden hohen Weisung binnen 14 Tagen einzureichen, und die Bestimmung von 1816, welche einen Termin von 16 Monaten zuließ, ist somit aufgehoben worden.

Indem also dem ärztlichen Personale bei Wunden, welche eine Wuthvergiftung fürchten lassen, ein schnelles zweckmäßiges Behandeln zur Pflicht gemacht wird, muß man es aber auch auffordern, sich nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen zu benehmen, weder die ährende Methode zu übertreiben, noch ohne Noth heftige innerliche Mittel zu reichen, und die Geschichte der Krankheit und der Behandlung vorzulegen.

Es ist zu beklagen, daß so viele Versuche ohne allen Gewinn für die Wissenschaft und die Menschheit angestellt worden sind, und daß so viele Mittheilungen als ganz unfruchtbar und nutzlos verworfen werden müssen, weil aus ihnen kein klares Resultat hervorgehet, darum werden diejenigen, denen der Zufall gestattet, von der Natur über eine wichtige Frage eine bestimmte Antwort zu hoffen, aufgefordert, diese Gelegenheit sich nicht entgehen zu lassen, sondern sich das Verdienst zu erwerben, einen dunkeln und wichtigen Gegenstand näher beleuchtet zu haben.

Laibach am 12. Jänner 1833.

M. A. H. 694

